MIETVERTRAG

Die Bezirksverwaltung Appenzell, Kronengarten 8, 9050 Appenzell (Tel. +41 (0)71 788 50 32 / Fax +41 (0)71 788 50 40)

vermietet für die Zeit vom _____ **bis** _____ **(Nächte)**

an _____

Schlafplätze pro Nacht in der **Jugendunterkunft Appenzell**,
Sitterstrasse 28, 9050 Appenzell (Tel. 071 / 787 34 14)

zum Pauschalpreis **von CHF 13.00 pro Person/Nacht**
Zuschlag von CHF 2.00 pro Person /Übernachtung in den Monaten Juli und August
Zuschlag von CHF 2.00 pro Person /Übernachtung ganzes Jahr bei Belegungen unter 2 Nächten
Bezahlung in EURO: Tageskurs bei Mietende massgebend

Inbegriffen sind:

- Benützung der Küche inkl. Strom und Wasser
- Benützung des Kücheninventars inkl. Geschirr, Besteck und Küchentüchern
- Benützung sämtlicher, zur Vermietung freigegebener Räume im Gebäude
- Benützung der Duschen und des Trocknungsraumes
- Abgabe von einem Kopfkissen pro Person
- Die Heizkosten und die Kurtaxe
- Benützung des Tischtennis-Tisches (ohne Tennisschläger) / (Fussballkasten gegen Gebühr)
- Benützung einer Spielwiese (ca. 3'000 m^2, mit Ballfangeinrichtung gesichert)
- Benützung des Privat-Parkplatzes bei der Unterkunft
- Benützung des Magazin-Gebäudes
- Benützung der Aussencheminée-Anlage (exkl. Brennmaterial).

Zusätzliche Bestimmungen

1. Die Mietpartei verpflichtet sich, die im Gebäude festgelegte Hausordnung einzuhalten.
2. Allfällige Schäden am Gebäude oder am Inventar gehen zu Lasten der Mietpartei, sofern sie durch die Gebäudebenützer mutwillig oder fahrlässig verursacht wurden.
3. Das Beschriften von Unterlagsplatten (Liegestellen und Regale), Matratzen, Wänden und anderen Gebäudeteilen ist untersagt. Es werden in jedem Fall neuwertiger Ersatz sowie die Beschaffungskosten in Rechnung gestellt.
4. Die Reinigung der Räume während der Belegung und bei Abgabe ist Sache der Mietpartei. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden durch die Vermieterin abgegeben.
5. Die Mietpartei akzeptiert eventuelle, unumgängliche Zusatzbelegungen in zumutbarem Rahmen.
6. Das Mietverhältnis beginnt am Anreisetag um 13.00 Uhr und endet am Abreisetag um 10.00 Uhr.
7. **Die Toleranz beträgt 10 % der vereinbarten Übernachtungszahl, weitergehende Abweichungen müssen berechnet werden. (ab 80 Personen Verrechnung der effektiven Übernachtungszahl).**
8. **Die Mindest-Berechnung beträgt in jedem Fall 40 Schlafplätze pro Nacht.**
9. **Ein eventueller Rücktritt vom Mietvertrag ist spätestens 90 Tage vor Mietbeginn anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später, wird eine Annullationsgebühr von 25 % der Vertragssumme erhoben.**
   Sämtliche Erklärungen des Mieters bezüglich Vertragsrücktritt oder Vertragsänderungen sind mit eingeschriebenem Brief der Bezirksverwaltung Appenzell mitzuteilen.
10. Nach Ankunft und vor der Abreise nimmt die Mietpartei mit dem Vermieter den Zustand der Räumlichkeiten, des Inventars und des Umschwungs auf. Festgestelle Mängel oder fehlende Inventarteile werden schriftlich festgehalten und das Schriftstück von beiden Parteien unterzeichnet. Für verdeckte Schäden kann der Gast auch nachträglich belangt werden.
11. **Bei Übernahme des Hauses überreicht der verantwortliche Leiter der Bezirksverwaltung (Hausabwart) eine komplette Liste aller Teilnehmer und Leiter.**
12. Bei Ausübung extremer politischer Tätigkeit der Mietpartei bleibt die sofortige Auflösung des Mietvertrags ausdrücklich vorbehalten.

Appenzell, den ..... _____ , den _____

Bezirksverwaltung Appenzell
R. Oswald, Bezirkssekretär

Die Mietpartei

....

Tel. Privat: :

www.appenzell.org Tel. Geschäft :

Angebot bis zur vollständigen Gegenzeichnung freibleibend und Zwischenzusage vorbehalten.